Satzung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

Präambel
Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Bielefeld. Die im Grundkonsens der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den GRÜNEN Kreisverband Bielefeld die Grundlage der politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bielefeld. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Bielefeld.

§ 2 Schriftform

(1) Unter Schriftform im Sinne der Satzung ist die Schriftform im Sinne des § 126 BGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verstehen.
(2) Erleichterte Schriftform ist Schriftlichkeit ohne Unterschrift oder die elektronische Form ohne qualifizierte elektronische Signatur.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Stadt-/Kreisverband des ersten Wohnsitzes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag. Er kann auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
(4) Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu erklären.
(5) Ein Parteimitglied kann aus der Partei auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige
Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
(6) Der Aufnahmeantrag, dessen Ablehnung und der Austritt bedürfen mindestens der erleichterten Schriftform. Der Antrag auf Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Anträge, Aussprachen und Wahlen, nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.
(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes
Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende und mehrmals jährlich tagende Organ. Sie soll mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen werden.
Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
- als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
- als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
- als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
- als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

Die Form der Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
- Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen
- Wahl des jeweiligen Kreisvorstandes
- Entlastung des Kreisvorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl der Delegierten für überörtliche Gremien und die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 Diese Aufgaben sollen in der jährlichen JHV stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich oder in erleichterter Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen. Einladungen werden per E-Mail an die Mitglieder verschickt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Einladung möglich.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das Ersuchen ist unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich zu stellen.
Das Ersuchen ist unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Versammlung zweifelhaft, kann jedes Mitglied eine Zählung beantragen. Bei kommunalpolitischen Wahlversammlungen gilt die gesetzlich festgeschriebene Mindestanzahl an Wahlberechtigten für die Beschlussfähigkeit.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den GRÜNEN Kreisverband Bielefeld nach innen und außen. Er eröffnet Angebote zur aktiven Mitgliedschaft und unterstützt diese.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus acht Personen, nämlich zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, der/dem Kreiskassierer*n, die/der Schriftführer*in und vier Beisitzern*innen.

(3) Die Amtsperiode des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Kreisvorstand bleibt im Amt bis ein neuer Kreisvorstand zur ersten konstituierenden Sitzung zusammentritt.
(4) Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Ergänzungswahlen sind dann binnen eines Monats im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder während der laufenden Amtsperiode aus anderen Gründen als durch Abwahl aus, so gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.
(5) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld verantwortlich.
(6) Der GRÜNEN Kreisverband Bielefeld wird durch jeweils zwei Personen, in der Regel die beiden Sprecher*innen, im Rechtsverkehr vertreten. Ist eine*r der beiden verhindert, so wird sie oder er durch die Kreiskassierer*in vertreten.
(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand Geschäftsstellenmitarbeiter*innen einstellen.
(8) Der Kreisvorstand übt das Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Beschäftigten aus. Zudem kann er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter laufender Geschäfte der Verwaltung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand kann die Vollmacht jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

§ 8 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
(2) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Die Verwendung der finanziellen Mittel, die die der GRÜNEN JUGEND Bielefeld im Rahmen des Haushaltsplans des KV Bielefeld zur Verfügung gestellt werden, darf dem Parteiengesetz nicht widersprechen.
(3) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat das Recht, Anträge an alle Organe des Kreisverbands zu stellen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
Der Kreisvorstand kann entscheiden,
 - dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und

- welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung und die Kreisvorstandssitzungen des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld sind grundsätzlich öffentlich.
(2) Personalangelegenheiten und Beratung und Entscheidung über Mitgliedanträge sind nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Übrigen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Organmitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
(3) Über Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung oder solche, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

§ 11 Mindestparität

(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum) über das weitere Verfahren.
(3) Die weiblichen Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld können besondere Versammlungen durchführen.
(4) Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Satzungsänderung und Ordnungen

(1) Über die Änderung dieser Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Finanzordnung des Kreisverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt wird, treten die Änderungen mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld entscheidet eine gesondert vom Kreisvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Das Vermögen fällt an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die JHV vom 22.3.2025 in Kraft.